

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gruppe war sich darüber so gut wie der schweizerische Bundesrat klar, daß ihr Vorgehen illegal, rechtswidrig und beleidigend war, aber es kam für sie nur darauf an, ob die Schweiz sich fügen werde oder nicht.

Für den Bundesrat stand die Rechnung anders. Er hatte aufzukommen für ein Gemeinwesen, dem an einem Krieg an sich nichts gelegen schien, das aber durch den Krieg der anderen von vornherein ungeheure Verdienstaussfälle erlitt und darauf Anspruch hatte, für die stillgelegten Industrien andere Arbeitsmöglichkeiten, die gerade der Krieg eröffnete, aufzugreifen und auszubeuten, kraft der Verträge, die man für diesen Fall besaß. Auf seinen Verträgen ließ sich fußen, wenn man die sittliche Schlagkraft aufbringen wollte, mit ihnen durch dick und dünn zu gehen. So stark und unverwundbar war schließlich keine kriegführende Nation, daß sie es wagen durfte, sich vor aller Welt die schweizerische Eidgenossenschaft zum moralischen und militärischen Feind zu machen, weil sie sich an ihren Rechten und an ihrer Ehre angegriffen fühlte; die Wirkung auf die übrigen Neutralen mußte ungeheuer sein. Es kann zurzeit natürlich nicht endgültig geklärt werden, warum der Bundesrat die andere Stellung einnahm. Möglicherweise hatte der Generalstab so bedenkliche Informationen über benachbarte Truppenbewegungen und eventuelle kombinierte Absichten, daß er das Spiel für zu gewagt hielt. Vielleicht legte aber der Bundesrat seine Aufgabe dahin aus, dem Land um jeden Preis, auch den der staatlichen Anantastbarkeit, einen Krieg zu ersparen. Diese Auffassung ist diskutabel, und was man gegen sie vorbringen will, so kann man ihr jedenfalls den guten Glauben nicht absprechen. Es kann sogar einen sittlichen Grundsatz enthalten, der schweizerischen Wirtschaft materielle Opfer aufzuerlegen, um das Volk vor physischen zu bewahren.

Hier würde es sich aber um eine Verwechslung der Begriffe Neutralität und Frieden handeln. Neutralität ist nicht gleich Frieden, sowenig sie gleich Staat ist. Im vorliegenden Fall scheint nicht sowohl der Grundsatz als der Staat selber angegriffen. Bei sachlicher Untersuchung kommt man zur Auffassung, daß es ein gleich schwerer Eingriff in die Selbstbestimmung eines Volkes ist, ob man über seine Wege und Bahnen verfügen will, wie Deutschland in Belgien, oder über seine Fabriken und Geschäftsverbindungen, wie England in den übrigen neutralen Staaten.